

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg (GeschO)

Beschluss 085/14 vom 3. Dezember 2014 (Abl. Nr. 4, Jg. 17 vom 20. Dezember 2014)

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Stadtverordnete

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung die/den Vorsitzende/-n zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein/-e Stellvertreter/-in zu benachrichtigen.

§ 2 Wahl der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/-innen

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/-n und zwei Stellvertreter/-innen. Die Stellvertreter/-innen werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.

§ 3 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordneten und die Ortsvorsteher/-innen, welche nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, werden von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens sechs Tagen schriftlich oder in elektronischer Form geladen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben oder in elektronischer Form versandt worden ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

- (2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Etwaige Drucksachen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie sonstige Unterlagen sind ab der Ladung bereitzustellen; sie können in Ausnahmefällen auch kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung werden entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (4) Die Umstellung auf digitale Gremienarbeit ist schriftlich zu erklären. Der/Die Nutzer/-in muss sich mit der Ladung sowie der Bereitstellung von Drucksachen und sonstigen Unterlagen in elektronischer Form einverstanden erklären.
- (5) In einem Kalenderjahr müssen mindestens fünf Stadtverordnetenversammlungen einberufen werden.

§ 4

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/-in fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 18. Kalendertages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
 - b) von einer Fraktionoder
 - c) von dem/der Bürgermeister/-inder/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 5

Zuhörer/-innen

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer/-innen nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität teilnehmen.
- (2) Zuhörer/-innen sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer/-innen, welche die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 6

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung gibt bei öffentlichen Sitzungen Einwohner/-innen die Möglichkeit, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch die/den Vorsitzende/-n der Stadtverordnetenversammlung zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen.
- (2) Die Einwohnerfragestunde findet grundsätzlich zu Beginn des öffentlichen Teiles der Stadtverordnetenversammlung statt und soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner hat bis zu vier Minuten Redezeit, um Vorschläge, Anregungen zu geben und Anfragen zu äußern. In der Regel werden die Fragen mündlich durch die/den Vorsitzende/-n der Stadtverordnetenversammlung oder den/die Bürgermeister/-in beantwortet. Der/Die Bürgermeister/-in kann entscheiden, ob sie/er persönlich oder eine von ihm/ihr beauftragte Person die Frage beantwortet. Auch Stadtverordnete können Fragen beantworten. Die Entscheidung, wer die Fragen beantwortet, trifft die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Sollte eine direkte Beantwortung nicht möglich sein, so hat diese innerhalb vier Wochen schriftlich zu erfolgen, ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erstellen. Der Zwischenbescheid sowie die schriftliche Antwort sind allen Stadtverordneten bereitzustellen.
- (5) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 7

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Jede/-r Stadtverordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Stadt, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die/den Vorsitzende/-n der Stadtverordnetenversammlung oder den/die Bürgermeister/-in zu richten.
- (2) Der Betreff der Anfragen ist der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die/Der Stadtverordnete kann die Anfrage in der Sitzung verlesen und begründen. Die Zeit der Anfrage sollte vier Minuten nicht überschreiten und keine Statements enthalten. Anfragen werden mündlich vom/von der Bürgermeister/-in oder einer vom/von der Bürgermeister/-in beauftragten Person beantwortet, es sei denn, dass die/der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist. Die Zeitspanne der schriftlichen Beantwortung soll drei Wochen nicht überschreiten.

- (4) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die/der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Ansonsten hat die Beantwortung grundsätzlich innerhalb von drei Wochen zu erfolgen. Der/Die Bürgermeister/-in kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, auf der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantworten.
- (5) Antworten von Anfragen der Stadtverordneten, die der/die Bürgermeister/-in schriftlich beantwortet, sind allen Stadtverordneten zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Sitzungsablauf

Der Sitzungsverlauf erfolgt regelmäßig nach folgender Gliederung:

1. Öffentliche Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellen der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung
- c) Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
- d) Berichte/Informationen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über wichtige öffentliche Angelegenheiten
- e) Berichte/Informationen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung über wichtige öffentliche Angelegenheiten
- f) Anfragen der Stadtverordneten zu öffentlichen Angelegenheiten
- g) Einwohnerfragestunde
- h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten öffentlichen Verhandlungsgegenstände
- i) unbeantwortete Anfragen aus dieser Sitzung

2. Nichtöffentliche Sitzung

- a) Feststellen der Tagesordnung für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung
- b) Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
- c) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten nichtöffentlichen Verhandlungsgegenstände
- d) Berichte/Informationen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über wichtige nichtöffentliche Angelegenheiten
- e) Berichte/Informationen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung über wichtige nichtöffentliche Angelegenheiten
- f) Anfragen der Stadtverordneten zu nichtöffentlichen Angelegenheiten
- g) unbeantwortete Anfragen aus dieser Sitzung
- h) Schließung der Sitzung

§ 9

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen
oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Die/Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 10

Redeordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die Verhandlung.
- (2) Jede/-r Stadtverordnete darf nur sprechen, wenn sie/er sich zu Wort gemeldet und die/der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der/Die Redner/-in darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Dem/Der Antragsteller/-in ist zuerst das Wort zu erteilen. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Für die Beratung eines Gegenstandes wird eine Grundredezeit von zehn Minuten festgelegt, die nur von einem/einer Sprecher/-in jeder Fraktion wahrgenommen werden kann. Im Übrigen beträgt die Redezeit im Regelfall fünf Minuten. Eine/Ein Stadtverordnete/-r soll nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten.

In besonderen Fällen kann die Redezeit durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert bzw. verkürzt werden, wobei eine Mindestredezeit von drei Minuten in jedem Fall zu gewähren ist. Spricht die/der Stadtverordnete über eine festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihr/ihm die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem/einer Redner/-in das Wort entzogen, so darf er/sie es zu demselben Gegenstand in derselben Sitzung nicht wieder erhalten.

- (5) Dem/Der Antragsteller/-in ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (6) Will die/der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen, oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie/er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Der/Die Bürgermeister/-in und im Rahmen ihres/seines Verantwortungsbereiches die/der Beigeordnete können jederzeit das Wort verlangen. Anderen Dienstkräften der Stadtverwaltung ist das Wort zu erteilen, wenn der/die Bürgermeister/-in dies wünscht.
- (8) Werden von dem/der Redner/-in Schriftsätze verlesen, so sind sie dem/der Schriftführer/-in für die Sitzungsniederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Sitzungsleitung

- (1) Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner/-innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist eine/ein Stadtverordnete/-r in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihr/ihm die/der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihr/ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Die/Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist eine/ein Stadtverordnete/-r in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr/ihm die/der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder sie/ihn des Raumes verweisen.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss die/der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem/einer Redner/-in zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihm/ihr das Wort entzogen werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

- (2) Geschäftsordnungsanträge sind unter anderem:
- a) Änderung zur Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Beendigung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung in die Ausschüsse,
 - g) Schluss der Aussprache,
 - h) Schluss der Rednerliste,
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
 - l) zur Sache,
 - m) Abgabe einer persönlichen Erklärung zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein/e Redner/-in für und ein/e Redner/-in gegen den Antrag zu hören.
- (4) Anträge auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste können nur von einer/einem Stadtverordneten gestellt werden, die/der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die/Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung die Namen der Redner/-innen aus der Rednerliste, die noch nicht zu Wort gekommen waren, verlesen. Ferner hat sie/er sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderenfalls hat sie/er hierzu die Möglichkeit einzuräumen.
- (5) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 13 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

Auf Antrag oder sofern gesetzlich vorgeschrieben, wird die Anzahl der Mitglieder festgestellt, die

- a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen
- oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens sechs Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 14 Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung eine aus jeweils einem/einer Vertreter/-in jeder Fraktion bestehende Wahlkommission zu bilden. Die Wahlkommission benennt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/-n der Wahlkommission.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch durch Kreuze eindeutig zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (5) Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von der Wahlkommission festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 15 Niederschrift

- (1) Der/Die Bürgermeister/-in ist für die Niederschrift verantwortlich. Er/Sie bestimmt den/die Protokollführer/-in.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter/-innen und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller/-innen,
 - f) den Wortlaut der Beschlüsse,
 - g) die Namen der Stadtverordneten, die zur Sache gesprochen haben,
 - h) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - i) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - j) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
 - k) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - l) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - m) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, soweit die Antworten nicht schriftlich vorliegen,
 - n) Ordnungsmaßnahmen,
und
 - o) Äußerungen einer/eines Stadtverordneten, wenn diese/-r es ausdrücklich wünscht.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Sitzung, spätestens ab der Ladung zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellt werden.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im "Amtsblatt für die Stadt Senftenberg" veröffentlicht wird sowie durch Bekanntmachung auf den Internetseiten der Stadt Senftenberg.
- (6) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen.

§ 16

Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Abs. 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 17

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit und bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Fraktionen haben der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter/-innen sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind der/dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 18 Fachausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse.
- (2) Neben dem Hauptausschuss werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) Ausschuss für Finanzen,
 - b) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport und
 - c) Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Energie und Umwelt.
- (3) Diese Ausschüsse bestehen jeweils aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern.
- (4) Neben diesen beruft die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag jeder Fraktion je ein weiteres Mitglied (sachkundige/-r Einwohner/-in), das kein Stimmrecht hat.
- (5) Erfordert es die Situation in der Stadt, kann die Stadtverordnetenversammlung über die Bildung zeitweiliger Ausschüsse beschließen. Dieser Beschluss ist mit einer konkreten Aufgabenstellung, Terminierung und Forderung einer Abschlussdokumentation zu verbinden.

§ 19 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in der Hauptsatzung der Stadt Senftenberg aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (4) Jede/-r Stadtverordnete/-r hat in den beratenden Ausschüssen Rederecht.

Dritter Abschnitt Hauptausschuss

§ 20 Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (4) Für die im Hauptausschuss sitzenden Mitglieder ist nach Beschluss vom 18. Juni 2014 je ein Stellvertreter zu benennen.

Vierter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 21 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 22 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher/-in

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/-in beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, schriftlich oder in elektronischer Form zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am achten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben oder in elektronischer Form versandt worden sind.
- (2) Etwaige Drucksachen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie sonstige Unterlagen sind ab der Ladung bereitzustellen; sie können in Ausnahmefällen auch kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (4) Der/Die Ortsvorsteher/-in setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/-in fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 18. Tages vor dem Tag der Sitzung
- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates
 - oder
 - b) von dem/der Bürgermeister/-in
- dem/der Ortsvorsteher/-in benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1 bis 16 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19. März 2009 (Beschluss 003/09 vom 18. März 2009, Abl. Nr. 1, Jg. 12 vom 4. April 2009), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Geschäftsordnung vom 6. Dezember 2012 (Beschluss 060/12 vom 5. Dezember 2012, Abl. Nr. 4, Jg. 15 vom 29. Dezember 2012) außer Kraft.

Senftenberg, 4. Dezember 2014

Fredrich
Bürgermeister

(Siegel)